

Satzung

über die Vertrauenskommission nach § 41a Landeshochschulgesetz

vom 25. März 2015

Aufgrund von § 41a Absatz 5 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) hat der Senat der Hochschule Kehl am 25. März 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Satzung ist die Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit der Vertrauenskommission nach § 41a Landeshochschulgesetz sowie die Ergänzung und Konkretisierung der Verfahrensvorschriften in § 41a Absätze 4 und 5 Landeshochschulgesetz.

§ 2 Zusammensetzung der Vertrauenskommission

- (1) Die Vertrauenskommission setzt sich aus drei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: zwei Wahlmitglieder aus dem Kreis der Senatsmitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen, sowie einem Amtsmitglied aus dem Kreis des Rektorats. Das Rektoratsmitglied hat den Vorsitz.
- (2) Rektoratsmitglieder, die der Vertrauenskommission nicht vorsitzen, können an Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3 Bestellung der Mitglieder; Amtszeit

- (1) Die Vertrauenskommission hat eine feste Amtsperiode. Diese beginnt am 1. Oktober eines Jahres. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Der Senat beruft die Wahlmitglieder sowie für jedes Wahlmitglied eine Stellvertretung. Die Amtszeit der Mitglieder endet mit dem Ende der Amtsperiode der Vertrauenskommission; scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden.
- (2) Das Rektorat legt fest, welches Rektoratsmitglied für die Vertrauenskommission zuständig ist und welches Rektoratsmitglied dieses im Verhinderungsfall vertritt.

§ 4 Verfahren vor der Vertrauenskommission

- (1) Berechtigt zur Anrufung der Vertrauenskommission sind die Auskunftsbegehrenden im Sinne des § 41a Absatz 4 Satz 1 LHG (Senat oder wenigstens ein Viertel der Senatsmitglieder) und die Personen, die von einer Auskunft aus dem Vorhabenregister als Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen oder Drittmittelgeber oder Hochschulkooperationspartner betroffen wären.
- (2) Die Anrufung der Vertrauenskommission durch die Auskunftsbegehrenden (§ 41a Absatz 4 Satz 1 LHG), setzt voraus, dass das Rektorat die Entscheidung über das Auskunftsbegehren schriftlich mitgeteilt hat oder innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Eingang des Auskunftsbegehrens grundlos eine Entscheidung nicht schriftlich mitgeteilt hat. Die Anrufung der Vertrauenskommission durch Personen, die von einer Auskunft aus dem Vorhabenregister im Sinne des Absatzes 1 betroffen wären, setzt voraus, dass das Rektorat diesen im Rahmen einer Anhörung mitgeteilt hat, dass es die Auskunftserteilung beabsichtigt, oder dass die Personen anderweitig Kenntnis davon erlangen, dass das Rektorat über die Auskunftserteilung entschieden hat. Im Falle des Satzes 2 hat die Anrufung aufschiebende Wirkung in dem Sinne, dass die Auskunftserteilung nicht vor dem Votum der Vertrauenskommission erfolgt.
- (3) Die Anrufung der Vertrauenskommission erfolgt schriftlich oder per Email an den Vorsitzenden. Sie ist zu begründen. Im Falle einer schriftlichen oder elektronischen Mitteilung des Rektorates ist die Vertrauenskommission binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung beim Anrufenden anzurufen; auf die Monatsfrist ist in der schriftlichen Mitteilung hinzuweisen.
- (4) Die Vertrauenskommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder von dessen Stellvertretung zusammen. Sie soll binnen zwei Monaten nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine Befriedung des Konflikts hinwirken; dazu ist den Anrufenden sowie den vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlern, Kooperationspartnern und Drittmittelgebern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; soweit dies möglich ist, sind diese persönlich zu hören. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, beschließt die Vertrauenskommission ein Votum gemäß § 41a Absatz 5 Satz 6 Landeshochschulgesetz und gibt dieses den Beteiligten bekannt.
- (5) Die endgültige Entscheidung über das Auskunftsbegehren trifft das Rektorat unter Würdigung des Votums der Vertrauenskommission.
- (6) Die Vertrauenskommission tagt nicht-öffentlich. Sie kann neben den Anrufenden und den betroffenen Wissenschaftlern, Drittmittelgebern und Kooperationspartnern weitere Sachverständige und einzelne Mitglieder der Hochschule zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.
- (7) Die Vertrauenskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Beschlüsse der Vertrauenskommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder und der Mehrheit der Stimmen der der Kommission angehörenden Hochschullehrer.

§ 5 Niederschrift

Über die wesentlichen Punkte der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, Antragsteller und sachverständigen Gäste sowie die wesentlichen Inhalte der Besprechung und den Wortlaut der Voten enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen.

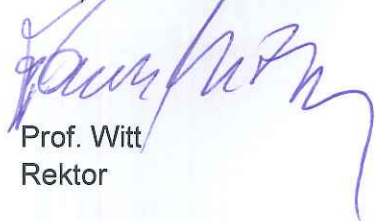
§ 6 Geschäftsordnung

Die Vertrauenskommission kann im gegebenen rechtlichen Rahmen ihren Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 30. März 2015



Prof. Witt
Rektor

Aushang vom 30. März 2015
bis 20. April 2015
zuständig: i. A. D. K.

